Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 284.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 25 Merz 1801. Viertes Quartal. Den 4 Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 2. Merz.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommißion, betreffend die Nationalgüterverkäuffe aus den Distr. Romont, Wiflisburg und Peterlingen.)

3. Die Verkäuffe im Distr. Peterlingen, und zwar a) die zwey einzelnen Stücke von den Schloßgütern von Peterlingen betreffend, so scheint uns gegen dieselben, als einer unbedeutenden Kleinigkeit, in jeder Rücksicht nichts einzuwenden, obgleich wir die kleine Wiese en Clos Vignon, auf dem ehmaligen Tableau nicht finden können.

b) Mit den sämtlichen Verkäuffen der oben angeführten einzelnen Grundstücke der Schloßgüter von Montagni scheint es uns ungefehr die nemliche Bewandniß zu haben, wie mit denen von Wiflisburg. In Rücksicht auf die beträchtliche Ueberloosung nämlich, würden wir keinerley Bedenken tragen, Ihnen die Bestätigung derselben anzurathen (mit Ausnahme jedoch der Wiese zu Boulai, wo bey einer Schatzung von 3600 Fr., die schwache Ueberloosung von 50 einzigen Frankenzum Vorschein kommt, ohne daß dafür der mindeste Grund angegeben wird). Allein auch hier frägt es sich wohl, was an dem bisherigen Pachtzins dieses Schlosses und Güter von 698 Fr. (nun da von 82 Jucharten Landes über die Hälfte wegfällt), noch übrig bleiben würde, da die Erlössumme von 9888 Fr. zu 4 Procent nicht mehr als 495 Fr. erträgt; hauptsächlich aber: ob nicht durch das partielle Losschlagen der verkauften Grundstücke, das noch übrig bleibende, fast allen seinen Werth verliere? und wäre demnach, unsers Ermessens, auch hierüber die Vollziehung zu befragen, ehe man sich zur Genehmigung oder Verwerffung dieser Verkäuffe mit gründlicher Kenntniß entschliessen könnte.

Unverkauft geblieben sind endlich aus den drey questionirlichen Distrikten:

a) Aus dem Distrikt Romont:

Schloß und Schloßgüter zu Sa Vargnier: geschäzt 20143 Fr.

b) Aus dem Distrikt Wiflisburg:

Schloß, Amphitheater und Pave zu Wiflisburg: geschäzt 28300 Fr.

Ferner: Schloß und Schloßgüter St. Aubin: geschäzt 68284 Fr.

c) Aus dem Distrikt Peterlingen:

Schloß und alle Schloßgüter dieses Namens, bis auf oberwähnten Speicher und Bündte: geschäzt 86370 Fr.; das schon von Ihnen B. G., beyzubehalten beliebige und für 40000 Fr. geschäzte Kornmagazin nicht gerechnet.

Woraus denn freylich erhellet, daß von den in diesen drey Bezirken ausgebotenen Nationalgütern, nicht viel über 1/6 ohne Schaden konnte losgeschlagen werden.

Botschaft.

B. Vollz. Räthe! Unter den von Ihnen dem gesezg. Rathe neulich vorgelegten Verkäuffen der zur Versteigerung ausgebotenen Nationalgüter im Canton Freyburg, befinden sich diejenigen in den Distrikten Wiflisburg; und unter denjenigen des Distrikts Peterlingen die Schloßgüter von Montagny. Ungeachtet der gesezg. Rath nun in blosser Vergleichung des Schatzungswerths derselben mit den Kaufpreisen, das Losschlagen weit der meisten derselben allerdings genehmigen könnte; so fällt doch hingegen der ehevorige beträchtliche Pachtzins dieser Güter, welcher in dem seiner Zeit eingesehenen Tableau, bloß in Globo enthalten war, so sehr auf, daß der gesezgebende Rath, Sie B. Vollz. Räthe, einladen muß, zu veranstalten: daß ihm ein umständliches Verzeichniß

dieser Pachtzinse von jedem einzelnen Grundstück der beyden genannten Domainen zu Wiflisburg und Montagny, mit möglichster Beförderung mitgetheilt werde. Sollten aber die erwähnten Pachtzinse von 3234 Franken bey Wiflisburg, und von 698 Franken bey Montagny, von diesen beyden Domainen bisher wirklich in Globo gezogen worden seyn, so frägt es sich, was künftig noch von dem eint und andern Schloßgebäude, und den noch wenigen übrig bleibenden Gütern, zu ziehen seyn möchte? Nebstdem wünscht der gesezgeb. Rath überhaupt Ihre Gedanken zu vernehmen: Ob nicht zu besorgen sey, es möchte, besonders bey dem Domaine Montagny, durch den partiellen Losschlag der verkauften Grundstücke, das noch übrigbleibende fast allen seinen Werth verlieren? — Endlich wünscht er zu vernehmen, aus welchen Gründen dem ausdrüklichen Dekrete entgegen, zu Wiflisburg die beyden Einschläge, worinn sich das Ampithheater und das antike Pave befinden, beyde zur Versteigerung ausgeboten, und lezteres mit sehr geringem Vorbehalte, wirklich verkauft worden sey?

Folgender Bericht der Finanzcommißion wird in Berathung, und sein Antrag hierauf angenommen:

Nationalgüterverkäuffe im Distrikt Unter-Rheinthal, C. Säntis.

1. Das Landvogteyhaus mit Nebengebäuden zu Rheineck für 9250 Fr. 9 btz. 1 rp., geschäzt 5818 Fr., überlöst 3432 Fr. 9 btz. 1 rp.

2. Die Landschreiberey zu Rheineck, Haus, Garten, Brunnen und Hof: verk. 4225 Fr. 4 btz. 5 rp., geschäzt 3600 Fr., überl. 625 Fr. 4 btz. 5 rp.

3. Heuboden, Obstwachs und Stadel bey der Landschreyberey: verk. 4606 Fr. 5 btz. 4 rp., gesch. 3400 Fr. überl. 1206 Fr. 5 btz. 4 rp.

4. Ein Stük Reben samt Torgel und eine Wiese jenseits Rheins: verk. 2625 Fr. 4 btz. 6 rp., gesch. 1727 Fr. überl. 898 Fr. 4 btz. 6 rp.

5. Ein kleiner Garten bey Rheineck: verkauft 96 Fr. gesch. 48, überl. 48 Fr.

6. Ein Acker an der äußern Bauhof: verk. 1265 Fr. 4 btz. 5 rp., gesch. 236, überl. 1029 Fr., 4 btz. 5 rp.

7. Ein Acker in der Eggwiese: verk. 974 Fr. 5 btz. 5 rp. gesch. 200, überl. 774 Fr. 5 btz. 5 rp.

8. Ein Stük Reben von 8 Burden Stickel: geschäzt 6549, verkauft 1456, überl. 802 Fr.

9. Zwey Acker an der Kruft im Thal: verk. 1445 Fr. 8 btz. 2 rp., gesch. 323, überl. 1122 Fr. 8 btz. 2 rp.

10. Eine Wiese jenseits Rheins: verk. 81 Fr. 4 btz. 5 rp., gesch. 40, überl. 41 Fr. 4 btz. 5 rp.

11. Ein Stük Reben von 10 Burden Stikel bey Rheineck: verk. 1527 Fr. 3 btz. 6 rp., gesch. 1000, überlöst 572 Fr. 3 btz. 6 rp.

12. Eine Rietwiese jenseits Rheins: gesch. 90, verk. 189, überl. 99 Fr.

In Erwägung der ausserordentlich starken Ueberloosung bey diesen Verkäuffen überhaupt, so wie bey jedem derselben insbesonders, glaubt die Commißion anrathen zu dürffen, solchen sämmtlich Ihre Genehmigung zu ertheilen.

Folgendes Gutachten der Civilgesetzgeb. Commißion wird in Berathung genommen. Der erste Art. wird verworffen, und das Ganze alsdann zu weiterer Bearbeitung an die Commißion zurückgewiesen.

B. G. Schon unterm 19. Augstm. 1799 hat das Vollz. Direktorium dem gesetzgebenden grossen Rath folgende Fragen vorgetragen:

1. Ob Ordensgeistliche auf ein Erb Anspruch machen können, wenn sie dazu das Recht der Erbfolge auffordert?
2. Ob sie deßwegen von ihren Gelübden losgebunden werden müssen, oder ob sie auch, ohne aus dem Kloster zu treten, von diesem Rechte Gebrauch machen können?
3. Ob dieses Recht einiger Beschränkung fähig sey?

Da Sie B. G. diese Fragen auf den Antrag der Revisionscommißion Ihrer Justizcommißion zuwiesen, so hat dieselbe die Ehre, Ihnen darüber folgendes Gutachten vorzulegen:

Unter der vorigen Verfassung waren die Gesetze und Gebräuche in Rücksicht der Erbsfähigkeit der Ordensgeistlichen sehr verschieden: In den einen Gegenden waren solche Personen von aller zukünftigen Erbschaft ausgeschlossen, und ihnen daher beym Eintritt ins Kloster eine Aussteuer gegeben: In andern Gegenden konnten sie — oder in ihrem Namen die Corporation — erben wie jeder andere Miterd; es wurden aber in diesem leztern Fall oft verschiedene Privatverträge und förmliche Auskäufe mit den Anverwandten eines solchen in ein Kloster tretenden Ordensgeistlichen getroffen, wobey sich derselbe oft ein jährliches Leibding vorbehielt, oft aber auf alle zukünftige Erbschaft förmlich Verzicht leistete.

Da das Gesetz vom 17. Sept. 1798 die Eigenschaften der Ordensgeistlichen, welche in der Corporation einverleibt bleiben, keineswegs abgeändert hat; da

überhaupt die Verhältnisse solcher Corporationen, so lange dieselben existiren, in Rücksicht der einverleibten Subjecte gegen den Staat die nemlichen sind, wie sie ehedem waren: so erscheint kein hinlänglicher Grund, wegen welchem wir Ihnen B. G. eine Abänderung der über die Erbsfähigkeit der in einer Corporation einverleibten Ordensgeistlichen existirenden Gesetzen und Gebräuchen vorschlagen dürften. Eine nähere Bestimmung aber erfodert die Frage: ob die aus einer Corporation austretenden Ordenspersonen erbfähig seyen? Die Ordenspersonen leisten vermög ihrer Gelübde auf alles Privateigenthum für sich Verzicht; die Corporation trittet an ihre Stelle: alle Gesetze aber, die den im Kloster befindlichen Ordenspersonen die Erbsfähigkeit versagten, sezten dieses in der Voraussetzung fest, daß die Corporation an ihrer Stelle erben würde, welches verschiedene politische Rücksichten mißrathen möchten.

Wenn aber ein Ordensgeistlicher seine Corporation verläßt, so treten von allen diesen Rücksichten keine ein, und der Staat hat in diesem Fall nur zu sorgen, daß nicht die Anverwandten eines solchen Ausgetretenen bey seiner zu bestimmenden Erbsfähigkeit in ihren Rechten und Eigenthum gekränkt werden.

Die Commißion hat daher folgenden Gesetzvorschlag entworffen:

Der gesetzgebende Rath —

In Erwägung, daß, wenn in einigen Gegenden die Gesetze geistliche Corporationen erbfähig erkannten, keine Ursache verhanden ist, dieselben abzuändern, weil das Verhältniß dergleichen Corporationen in Rücksicht ihrer einverleibten Subjecte gegen den Staat, nicht abgeändert worden;

In Erwägung, daß wenn in andern Gegenden durch die vorigen Gesetze und Gebräuche, Ordensgeistliche von der Erbsfähigkeit ausgeschlossen wurden, dieselben als Mitglieder einer solchen Corporation ausgeschlossen waren, indem diese leztere an ihrer Stelle geerbt hätte;

In Erwägung, daß bey einem Ordensgeistlichen, der aus seiner Corporation austrittet, alle diejenigen Hindernisse von selbst aufhören, die ihn als Mitglied der Corporation an dem Erbrecht hätten hindern können;

In Erwägung aber, daß, wenn er von diesem Erbrecht Gebrauch machen will, dieses doch unter keiner andern Bedingung geschehen kann, als daß er den Miterben, wenn er von dem Erblasser eine Aussteuer empfangen, dieselbe dadurch ersetze, daß sie ihm an seinem Erbtheil abgerechnet werde; — verordnet:

1. Die Erbfähigkeit der Ordensgeistlichen, welche ihre Coeporation nicht verlassen, wird nach den ehemaligen Gesetzen und Gewohnheiten lediglich bestimmt.
2. Diejenigen Ordensgeistlichen aber, welche aus ihrer Corporation austreten, sind unter folgenden Bedingungen des Erbrechts fähig.
3. Der Austritt muß vor dem Anfall der erledigten Erbschaft geschehen seyn, und der Verwaltungskammer nach Inhalt des Gesetzes vom 17. Sept. 1798 Anzeige geschehen seyn.
4. Es muß ein solcher die empfangene Aussteuer, wenn dieselbe von dem Vermögen des Erblassers herrührte, sich an seinem Erbtheil abziehen lassen, wenn den übrigen Miterben nicht ähnliche Aussteuern auch verabfolget worden.
5. In Rücksicht desjenigen Vermögens, welches eine solche ausgetretene Ordensperson auf was immer für eine Art erwirbt und zurückläßt, soll es in allem nach den über die Erbfolge bestehenden allgemeinen Gesetzen gehalten werden.
6. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Die Civilcommißion erstattet einen Bericht über die Petition des B. Js. Coeytaux aus dem Leman, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Huber wird Präsident, Gmür und Bonflüe Secretärs, und Koch Saalinspektor.

Am 3. Merz war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 4. Merz.

Präsident: Huber.

Ein Ungenannter übersendet ein gedruktes Blatt: Nos Révoirs ou réponse d'un Helvétien unitaire au Cit. Weiss de Berne. (Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Auszug aus der Sentenz des Distriktsgerichts Basserstorf über Pfarrer Schweizer.

Nach reifer Erdaurung der angehörten Klage und der Verantwortung;

1. Erwägend, daß Bürger Pfarrer Schweizer freywillig und Reuebezeugend sich als Herausgeber der in seiner Wochenschrift, von der Regierung denunzirten Stellen angebe, und der Verantwortlichkeit sich unterziehe, obschon er der Verfasser nicht seye;